

# RS Vwgh 2004/2/24 98/14/0146

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2004

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

BAO §217;

UStG 1994 §21 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/15/0155 E 16. Dezember 2003 RS 1

## Stammrechtssatz

Im Zusammenhang mit der Verhängung des Säumniszuschlages nach§ 217 Abs 1 BAO kommt es auf den Zeitpunkt der Entrichtung der Umsatzsteuer-Vorauszahlung an. Der Säumniszuschlag ist eine objektive Säumnisfolge und ein "Druckmittel" zur rechtzeitigen Erfüllung der Abgabentrichtungspflicht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:1998140146.X01

## Im RIS seit

18.03.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)